

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Aspen Pharma Schweiz GmbH

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "Verkaufsbedingungen" genannt) sind für alle Vertragsverhältnisse, Vereinbarungen und Angebote der ASPEN Pharma Schweiz GmbH (nachfolgend "Verkäuferin" genannt) gegenüber Abnehmern / Bestellern, die Unternehmer sind, (nachfolgend "Käufer" genannt) verbindlich.

(2) Die Verkaufsbedingungen der Verkäuferin gelten ausschließlich und werden mit Bestellung anerkannt. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, auch wenn die Verkäuferin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Von den Verkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen und Zusicherungen sind schriftlich festzulegen.

(4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

(5) Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin oder durch die Zusendung der Ware zustande.

§ 2 Preise

(1) Es gelten die am Tage des Vertragsschlusses in der jeweils gültigen Preisliste genannten Preise der Verkäuferin.

(2) Bei Sendungen bis zu einem Warenwert in Höhe von CHF 250.00 exkl. MwSt. fallen Versandkosten in Höhe von CHF 25.00 an. Alle Sendungen, die diesen Warenwert überschreiten, werden porto- und frachtfrei unter Nutzung des nach Ansicht der Verkäuferin angemessenen und kostengünstigsten Versandweges ausgeliefert. Wünscht der Käufer in einem solchen Fall einen besonderen Versandweg, so sind die Mehrkosten von ihm zu tragen zuzüglich aller anfallenden Steuern.

§ 3 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind nach Rechnungseingang sofort fällig, sofern die Ware zu diesem Zeitpunkt ausgeliefert worden ist.

(2) Sofern nicht Abs. (1) Anwendung findet, gewährt die Verkäuferin eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

(3) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Debitzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

(4) Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen der Verkäuferin hin für noch nicht ausgelieferte Ware Vorauszahlungen zu leisten, sofern er sich mit Zahlungen in Verzug befindet oder wenn Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit bestehen.

(5) Aufrechnungen und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind nur zulässig, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten, von der Verkäuferin schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 Lieferzeit

(1) Bei schuldhafter Überschreitung einer schriftlich vereinbarten Lieferzeit oder einer zumutbaren Lieferfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Von der Verkäuferin nicht zu vertretende Lieferhemmnisse befreien diese für die Dauer der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung.

(2) Der Rücktritt ist erst zulässig, wenn eine vom Käufer zu setzende Nachfrist ungenutzt abgelaufen ist, die ab Zugang bei der Verkäuferin mindestens 10 Werktage betragen muss.

§ 5 Erfüllungsort, Lieferung

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen ist das Werk oder Lager, von dem die Verkäuferin die Lieferung vornimmt. Die Gefahr geht unabhängig davon, ob die Kosten der Versendung durch die Verkäuferin übernommen werden, mit der Absendung bzw. Übergabe an den Frachtführer oder die sonst zur Durchführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer über.

(2) Die Verkäuferin ist berechtigt, Teillieferungen zu veranlassen.

(3) Die Verkäuferin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, für versandte Ware auf ihre Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.

(4) Transportschäden, -verzögerungen und Fehlmeldungen sind sowohl dem Frachtführer als auch der Verkäuferin unverzüglich mit einer ausführlichen Sachschilderung und unter Übersendung einer Kopie des Originalfrachtbriefes mit Gegenzeichnung des Frachtführers mitzuteilen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle Warenlieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum der Verkäuferin.

(2) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung ist auch im Fall eines Zahlungsverzuges oder der Einstellung der Zahlung nicht gestattet. Der Käufer ist verpflichtet, die Rechte der Verkäuferin beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware bestehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin ermächtigt den Käufer widerruflich, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sie kann die Einzugsermächtigung insbesondere im Falle von Pflichtverletzungen durch den Käufer widerrufen. Auf Aufforderung der Verkäuferin hin ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung gegenüber seinen Kunden offen zu legen und der Verkäuferin die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen, damit diese in der Lage ist, die abgetretenen Forderungen einzusehen.

(3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentum der Verkäuferin hinzuweisen und diese unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Vorbehaltsware auf Verlangen der Verkäuferin und auf Kosten des Käufers zurückzugeben oder Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte sind an die Verkäuferin abzutreten. In der Zurücknahme sowie einer eventuellen Pfändung der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Die Verkäuferin ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus dem Erlös wegen der offenen Forderungen zu befriedigen.

(5) Die Verkäuferin ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, als Sicherheit vorbehaltenes Eigentum insoweit freizugeben, als der Wert des Vorbehaltseigentums die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.

§ 7 Gewährleistung, Untersuchungspflicht

(1) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf deren Fehlerfreiheit zu untersuchen.

(2) Sofern bei sorgfältiger Untersuchung erkennbare Mängel vorhanden sind, ist der Käufer verpflichtet, diese der Verkäuferin schriftlich innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware mitzuteilen. Unterlässt der Käufer die Prüfung oder teilt der Käufer einen von ihm erkannten Mangel der Verkäuferin nicht innerhalb der oben gesetzten Frist mit, so gilt die Ware als genehmigt.

(3) Nicht erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung bzw. ihrer Erkennbarkeit schriftlich geltend gemacht werden.

(4) Sofern die erhobene Mängelrüge berechtigt ist und fristgerecht geltend gemacht worden ist, ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Bei rechtzeitiger und berechtigter Rüge einer Mehr- oder Minderlieferung nimmt die Verkäuferin die überzählige Ware zurück bzw. liefert die bestellte Restmenge nach.

(5) Schlägt die Mangelbeseitigung bzw. die Ersatzlieferung oder die Rücknahme überzähliger Ware bzw. die Nachlieferung trotz angemessener Nachfristsetzung zweimal fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) geltend zu machen. Ist der Mangel nicht erheblich, steht dem Käufer nur das Minderungsrecht zu.

§ 8 Rücknahme gekaufter Ware

(1) Die Rückgabe fehlerfreier Ware ist nur im Ausnahmefall möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin. Die Höhe einer evtl. Vergütung behält sich die Verkäuferin vor. Die evtl. Rücksendung erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Käufers.

(2) Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, Waren, die der Käufer ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Verkäuferin zurückschickt, an ihn zurückzusenden oder für ihre Aufbewahrung zu sorgen; die Verkäuferin ist berechtigt, solche Waren auf Kosten des Käufers zu vernichten.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

(6) Die Verkäuferin haftet für Schäden des Käufers nur, soweit diese von der Verkäuferin oder den Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verursacht worden sind.

(7) Diese Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung, Vertragsverletzung und Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und Anbahnung eines Vertrages.

(8) Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Verkäuferin auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.

(9) Unberührt bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Datenspeicherung

Die Verkäuferin ist unter Wahrung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Käufer zu speichern, zu verarbeiten und zum eigenen Gebrauch zu übermitteln. Der Käufer erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.

§ 11 Ersatzprodukte

Dem Käufer ist es untersagt, anstelle von Waren der Verkäuferin, die unter Warenzeichen oder Gattungsbezeichnungen vertrieben werden, Ersatzprodukte zu vertreiben. Eine Gegenüberstellung derartiger Waren der Verkäuferin mit Ersatzprodukten in Angeboten, Pauschalen etc. ist dem Käufer untersagt.

§ 12 Exporte

Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte der Verkäuferin nicht außerhalb der Schweiz zu verkaufen. Der Käufer wird eine entsprechende Verpflichtung auch seinen Kunden auferlegen, soweit diese Produkte der Verkäuferin von ihm erwerben.

§ 13 Klinik- und Anstaltspackungen

Die Verkäuferin beliefert den pharmazeutischen Großhandel nicht mit ihrem Kliniksortiment.

§ 14 Compliance und Antikorruption

Der Käufer stellt sicher, dass alle geltenden Gesetze beachtet werden, insbesondere diejenigen, die Bestechung und Bestechlichkeit sowie Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung unter Strafe stellen.

§ 15 Gerichtsstand

Klagen wegen Streitigkeiten, die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergeben, sind bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der Verkäuferin zuständig ist. Die Verkäuferin ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

Aspen Pharma Schweiz GmbH.
Oberdorfstrasse 11
6340 Baar, Schweiz

Sitz: Baar, CHE-419.749.929